

Übergreifende Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 26.07.2011

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Übergreifenden

Prüfungsordnung

vom 23.07.2015

veröffentlicht als Gesamtfassung

Redaktionell geändert am 10.11.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. September (GV. NRW S. 547) sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artike 4 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 9 Formen der Prüfungen
- § 10 Praxiselemente
- § 11 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 12 Vorgezogene Mastermodule
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschüsse
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

- § 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen der Bachelorprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Struktur der Lehramtsausbildung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der RWTH und enthält die fachübergreifenden sowie die fachunspezifischen Regelungen für alle Lehramtsfächer (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung, Große berufliche Fachrichtung, Kleine berufliche Fachrichtung) sowie das Bildungswissenschaftliche Studium. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des jeweiligen Fachs, die ergänzende, insbesondere fachspezifische Vorschriften beinhaltet. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das Bildungswissenschaftliche Studium inklusive Praxiselementen und das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik.
- (3) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das Bildungswissenschaftliche Studium inklusive Praxiselementen und wahlweise
 - a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches
 - b) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen
 - c) das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder
 - d) das Studium einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtungjeweils einschließlich der Fachdidaktik.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH) bzw. eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel der Ausbildung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Masterstudiengang vorbereitet ist.
- (3) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt. Abweichungen von dieser Sprachenregelung sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichungen von dieser Sprachenregelung sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung des Bachelorstudiums ist die Teilnahme an einem Self-Assessment, in dem die Eignung für das Studium getestet wird. Das Ergebnis der Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung. Die Tests dienen lediglich zur persönlichen Orientierung.
- (3) Zu den Bachelorstudiengängen können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren und die Durchführung der Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils gültigen Fassung. Die weiteren Einzelheiten der Zugangsprüfung, insbesondere die Fächer, in denen die Zugangsprüfung abgelegt werden muss, sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (4) Für Bachelorstudiengänge in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen)
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2)
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II)
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Institutes
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München
 - f) telc Deutsch C1 Hochschule.
- (5) Für Bachelorstudiengänge in überwiegend englischer oder einer sonstigen Fremdsprache ist die ausreichende Beherrschung der jeweiligen Sprache nachzuweisen. Für den Zugang darf höchstens das Kompetenzniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)“ gefordert werden. Für Englischkenntnisse wird der Nachweis zum Beispiel durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsstufe 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde. Fortgeführte, in der Sekundarstufe I begonnene Kurse in den modernen Fremdsprachen (mit Ausnahme von Chinesisch und Japanisch) schließen unabhängig von ihrer Belegung als Grund- oder Leistungskurs ebenfalls auf dem Kompetenzniveau B2 ab.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.

- (7) Der Zugang ist zu versagen (Einschreibungshindernis), wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang ist zudem zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, die zugleich eine erforderliche Prüfung des gewählten Studiengangs ist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe setzt eine Deckungsgleichheit von mindestens 60 % der Studieninhalte voraus. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung beim jeweils zuständigen hiesigen Prüfungsausschuss die Überprüfung dieser Zugangsvoraussetzung beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können (Unbedenklichkeitsbescheinigung).
- (8) Für das Lehramt an Berufskollegs ist für den Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Abs. 6 Lehramtzugangsverordnung (LZV) weiterhin der Nachweis der Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit von 12 Monaten erforderlich. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.
- (9) Für alle Lehrämter sind gemäß § 11 Abs. 1 LZV für den Zugang zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse zweier Fremdsprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht. Studierende, die eine andere Sprache als Deutsch als Muttersprache erlernt und ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache erbringen. Der Erwerb der fremdsprachlichen Kenntnisse wird spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit empfohlen.
- (10) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind für die Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Geschichte und Katholische Religionslehre für den Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 LZV Lateinkenntnisse (Latinum) nachzuweisen. Es wird Studierenden, die keine Lateinkenntnisse (Latinum) mit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, empfohlen, das Latinum möglichst frühzeitig zu erwerben. Studierende, die mit der Hochschulzugangsberechtigung das Latinum nachweisen, müssen nur noch eine weitere Fremdsprache nachweisen. Einzelheiten regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 4

Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt sich aus der Kombination zweier Unterrichtsfächer zusammen.
- (2) Das Studium folgender Unterrichtsfächer ist möglich:

Unterrichtsfächer
<ul style="list-style-type: none">• Biologie• Chemie• Deutsch• Englisch• Französisch (eine Einschreibung war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich)• Geschichte• Informatik

- Katholische Religionslehre
- Mathematik
- Physik
- Spanisch (eine Einschreibung war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich)

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es eine Kernfachbindung. Als Kernfach ist eines der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik oder Katholische Religionslehre zu wählen. Den Studierenden wird vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich im gleichgewichteten Studiengangmodell I wahlweise aus folgenden Kombinationen zusammen:
 - a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches
 - b) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen
 - c) das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

- (2) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich im ungleichgewichteten Studiengangmodell II aus der Kombination einer Großen und einer verwandten Kleinen beruflichen Fachrichtung zusammen.

- (3) Im Studiengangmodell I ist das Studium folgender Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen möglich:

Unterrichtsfächer	Berufliche Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Französisch (eine Einschreibung war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich) • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Politik • Spanisch (eine Einschreibung war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich) • Wirtschaftslehre/Politik 	<ul style="list-style-type: none"> • Bautechnik • Elektrotechnik • Maschinenbautechnik • Textiltechnik • Wirtschaftswissenschaft

Die Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen können beliebig miteinander kombiniert werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- das Unterrichtsfach Politik kann nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft studiert werden

- das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik kann nur mit einer gewerblich-technischen beruflichen Fachrichtung und nicht mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

Den Studierenden wird vor Aufnahme des Bachelorstudiums ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung empfohlen.

- (4) Im Studiengangmodell II ist das Studium folgender Großer und verwandter Kleiner beruflichen Fachrichtungen möglich:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Bautechnik	Hochbautechnik, Holztechnik, Tiefbautechnik, Versorgungstechnik
Elektrotechnik	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik
Maschinenbautechnik	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann in der Regel nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet. Etwaige Abweichungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Die Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Die Anzahl der zum Studienabschluss erforderlichen Module sowie der Modulkatalog sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen enthalten.
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 13 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet über die Fachnoten der jeweiligen Fächer in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Die in Prüfungsordnungen oder Modulhandbüchern formulierten Lernziele müssen erreicht und durch die jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen abgeprüft werden können. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Sobald eine Prüfung eines Moduls erfolgreich abgeschlossen ist, wird den Studierenden die dafür festgelegte Anzahl an CP gutgeschrieben.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen 180 CP verteilen sich wie folgt:

- a) Bei Kombinationen nach § 4 und bei Kombinationen nach § 5 Abs. 3 (gleichgewichtetes Studiengangmodell I):
1. 74 CP für das Studium des einen Unterrichtsfaches/der einen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 5 CP für fachdidaktische Studien
 2. 74 CP für das Studium des anderen Unterrichtsfaches/der anderen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 5 CP für fachdidaktische Studien

3. 18 CP für das Bildungswissenschaftliche Studium inklusive Orientierungspraktikum
4. 4 CP für das Berufsfeldpraktikum
5. 10 CP für die Bachelorarbeit

b) Bei Kombinationen nach § 5 Abs. 4 (ungleichgewichtetes Studiengangmodell II):

1. 148 CP für das Studium der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtung, kombinationsspezifisch
 - zwischen 99 und 113 CP für das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 5 CP für fachdidaktische Studien
 - zwischen 35 und 49 CP für das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung

Die jeweils kombinationsspezifische Verteilung der CP für das Studiengangmodell II ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

2. 18 CP für das Bildungswissenschaftliche Studium inklusive Orientierungspraktikum
3. 4 CP für das Berufsfeldpraktikum
4. 10 CP für die Bachelorarbeit

- (4) Der Studienumfang zuzüglich der Bachelorarbeit wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Abs. 3 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein. Die Verteilung der CP ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass für die einzelnen Lehramtsfächer sowie für die am häufigsten gewählten Fächerkombinationen die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Bachelorarbeit zu den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten, im vorgesehenen Umfang sowie innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (6) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienverlaufsplan vorgesehenen CP erreicht haben, werden zu einem Beratungsgespräch bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung oder einer vergleichbaren Einrichtung eingeladen. Den Studierenden wird dringend empfohlen, dieses Angebot wahrzunehmen.

§ 7

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein Online-Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im Campus-Management-System (CMS) rechtzeitig bekannt gegeben. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können gesonderte An- und Abmeldefristen bei besonderen Lehrveranstaltungsformen vorgesehen werden.

- (2) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in den Lehrveranstaltungen erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die entsprechenden Veranstaltungsformen werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen sind im Modulkatalog als solche auszuweisen. Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 % der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleitungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese im CMS bekannt.
- (3) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Dasselbe gilt für Studierende, die neben ihrem Studium familiären Pflichten nachkommen und dies durch eine Familienkarte nachweisen können. Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 11 Abs. 1) und der freie Zugang (Abs. 1).
- (4) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Prüfungen oder Veranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie dem Modul Bachelorarbeit. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden.
- (2) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß dem Modulkatalog des jeweiligen Studiengangs bestimmt.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Der Besuch einer Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an der damit verbundenen Prüfung setzen jeweils eine online-Anmeldung durch die Studierenden über das CMS voraus. Die genauen An- und Abmeldefristen werden im CMS bekannt gegeben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Für Abmeldungen gilt § 18 Abs. 1.
- (4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelorprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Alle zu Vorlesungen und Übungen gehörigen Prüfungen sowie alle Hausarbeiten sollen mindestens zweimal jährlich angeboten werden, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt weiter dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CMS bekannt gegeben werden. Für münd-

liche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden; der Name der Prüferin bzw. des Prüfers muss jedoch feststehen.

- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (7) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind adäquate Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (8) Beurlaubte Studierende sind berechtigt, an der RWTH Prüfungen abzulegen.
- (9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides Statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten.
- (10) Bei Klausurarbeiten müssen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu Beginn der Prüfung auf dem Klausurbogen unterschreiben, dass sie sich gesund und in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Bei mündlichen Prüfungen ist vor Beginn der Prüfung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Frage zu richten, ob sie bzw. er sich gesund und prüfungsfähig fühlt. Die entsprechende Feststellung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- (11) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Es ist untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- oder Videomitschnitte durchzuführen.

§ 9

Formen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung unterscheidet zwischen veranstaltungsbegleitenden und veranstaltungsabschließenden Prüfungen. Veranstaltungsbegleitende Prüfungen sind nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung Studienarbeit, schriftlichen Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolio, Referat, Kolloquium und Praktikum. Veranstaltungsabschließende Prüfungen sind Klausur und mündlichen Prüfung. Einzelheiten sowie gegebenenfalls weitere Prüfungsformen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Eine nach dem jeweiligen Modulkatalog zulässige alternative Prüfungsform ist ebenso wie die zulässigen Hilfsmittel bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. § 17 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

- (3) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ein Rahmen für die Dauer von Klausuren ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen nach folgender Maßgabe festzulegen:
In der Regel beträgt bei der Vergabe von bis zu 5 CP die Klausurdauer 60 bis 90 Minuten; bei der Vergabe von 6 oder 7 CP bis 120 Minuten, und bei der Vergabe von 8 oder mehr CP 120 oder mehr Minuten.
- (4) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 13 Abs. 4 bis 6 zu entnehmen.
- (5) Klausuren können auch in Form von E-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 15 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Die Beweisbarkeit der Ergebnisse ist zu gewährleisten. Den Studierenden ist gemäß § 25 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (6) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird. Die maximale Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Gruppenprüfung ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (7) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Bachelorstudiengangs. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (8) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Umfang der Hausarbeit ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (9) Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert werden. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (10) Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in Form eines **Portfolios** stellen die Studierenden, ausgehend von auf die Lehrveranstaltung bzw. das Modul bezogenen Aufgaben- und Fragestellungen, über einen längeren Zeitraum in systematischer und zielgerichteter Form selbstständig verfasste und ausgewählte Dokumente und Materialien zusammen. Der konkrete Zeitraum, Aufgaben- und Fragestellungen, die Anforderungen sowie die Bewertungskriterien werden zu Beginn des Zusammenstellungsprozesses bekannt gemacht. Ein Portfolio ist auch als E-Portfolios möglich. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (11) Ein **Referat** ist in der Regel ein Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Die Dauer des Referats sowie der Umfang der Ausarbeitung sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (12) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einem Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 11 beginnen. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (13) Prüfungen gemäß Absatz 7 bis 9 sowie 11 und 12 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (14) Im **Praktikum** sollen die Studierenden das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und die wissenschaftliche Darstellung selbstständig erarbeiteter Ergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, die praktische Anwendung der Methoden und Werkzeuge des Faches und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet. Einzelheiten sowie zusätzliche fachspezifische Anforderungen werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (15) **Modulbausteine** sind beliebig wiederholbare Prüfungsvorleistungen, die entweder Anmelde- bzw. Zuteilungsbedingungen für Prüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angemeldet und erbracht werden können, sind, oder die Notenverbesserung ermöglichen. Hierzu zählen zum Beispiel schriftliche Hausaufgaben, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden. Sie sollen die Studierende bzw. den Studierenden schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereiten. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von bis maximal 20 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 10 Praxiselemente

- (1) Als Praxiselement ist gemäß § 12 Abs.1 Nr.3 LABG ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen vorgesehen. Es dient einer strukturierten Erstbegehung der Schule als Arbeitsplatz oder der auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Es wird durch die Schulleitung bescheinigt.

- (2) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LABG ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum. Dieses Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.
- (3) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 Abs. 2 LABG zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Dieses Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnen.
- (4) Alle Praxiselemente werden von der bzw. dem Studierenden gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 LABG in einem Portfolio dokumentiert und sind Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.
- (5) Die Einzelheiten zu den Praxiselementen nach den Absätzen 2 und 3 sind der entsprechenden Prüfungsordnung für das Bildungswissenschaftliche Studium zu entnehmen.

§ 11

Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen Prüfungsleistungen unterziehen (zusätzliche Prüfungsleistungen).
- (2) Für zusätzliche Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 13 bis 18 getroffenen Regelungen.
- (3) Prüfungsleistungen, die über die nach dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs zu erbringenden Leistungen hinausgehen und von Studierenden erbracht wurden, können im Nachhinein als Zusatzleistung festgelegt werden. Die Erklärung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich beim ZPA einzureichen. Die entsprechende Prüfungsleistung mit ihrem Ergebnis wird in diesem Fall als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind, werden mit ihrem Ergebnis auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich beim ZPA zu stellen.
- (5) Eine einmal nach den Absätzen 3 und 4 als zusätzlich deklarierte Prüfungsleistung kann in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung eingeschrieben ist, nachträglich nicht mehr als Pflicht- oder Wahlpflichtleistung deklariert werden.

§ 12

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die gemäß den fachspezifischen Prüfungsordnungen im jeweiligen Masterstudiengang wählbar sind und die die Studierenden schon für diesen ablegen wollen, können frühestens nach dem Erwerb von in der Regel 120 CP nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 belegt

werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt. Eine Aufnahme in das Zeugnis des jeweiligen Bachelorstudiengangs ist nicht möglich.

- (2) Für die in diesen Modulen abzulegenden Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 13 bis 18 getroffenen Regelungen. Bei einer Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt oder Attest) kann eine erneute Anmeldung im ZPA durch die Studierende bzw. den Studierenden erfolgen. Eine Wiederholung einer nicht bestandenen, vorgezogenen Masterprüfungsleistung ist in der Regel erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Über die hiervon abweichende Zulässigkeit eines Wiederholungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs, für den nach der schriftlichen Bestimmung der bzw. des Studierenden die vorgezogene Masterprüfungsleistung erbracht werden soll.
- (3) Eine Anerkennung der vorgezogenen Prüfungsleistungen erfolgt nach der Einschreibung in den o. g. Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen. Mit der Anrechnung von Prüfungsleistungen ist gegebenenfalls über den zuständigen Prüfungsausschuss eine Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden.
- (4) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Module, die im Zusammenhang mit dem Praxissemester des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs studiert werden, können nicht vorgezogen werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden, gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 3 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note muss gegebenenfalls auf den nächstliegenden Wert nach § 13 Abs. 1 gerundet werden. Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, so wird die bessere Note gewählt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder bes-

ser, wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss im Fall schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zu Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (4) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung im CMS bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden oder
 - b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Punktzahl der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Mit den Noten ist auch der Punkteschnitt der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 4 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (6) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.
- (7) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CMS. Die Studierenden können ihren aktuellen Notenspiegel im CMS abfragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Noten des jeweiligen Moduls aus dem Wintersemester bis zum 30.4. bzw. aus dem Sommersemester bis zum 31.10. über das CMS beim ZPA eingetragen sind.
- (8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (9) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (10) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs gebildet, wobei die einzelnen Modulnoten mit den dazugehörigen CP gewichtet werden.

Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen CP gewichtet werden.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,59	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,60 bis 4,00	= ausreichend.

- (11) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (12) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen eines Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, ist für das Studiengangmodell I in den fachspezifischen Prüfungsordnungen der Unterrichtsfächer und der beruflichen Fachrichtungen die Streichung einer oder mehrerer gewichteten Modulnote(n) im Umfang von mindestens 5 und maximal 12 CP je Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung vorzusehen. Für das Studiengangmodell II gilt dies mit der Maßgabe, dass die Streichung einer oder mehrerer Modulnote(n) im Umfang von mindestens 5 und maximal 24 CP aus der Kleinen und Großen beruflichen Fachrichtung insgesamt vorzusehen ist. Die bzw. der Studierende teilt dem ZPA innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung mit, ob und gegebenenfalls welche Modulnote(n) gestrichen werden soll(en). Die Streichung der Note der Abschlussarbeit ist nicht möglich. Gestrichene Noten werden im Abschlusszeugnis als „bestanden“ ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Notenwerte gestrichener Noten werden in einem gesonderten Bereich des Zeugnisses nachrichtlich ausgewiesen.
- (13) In Ergänzung der Gesamtnote „sehr gut“ wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ hinzugefügt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,39 ist.

§ 14 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die lehramtsausbildenden Fakultäten jeweils mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bescheidung von Widersprüche gegen in

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung sowie in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Fälle hinaus weitere, genau zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an die Fakultät sowie für Entscheidungen gemäß § 24. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden ein Auskunftsrecht bezüglich von dieser bzw. diesem getroffener Entscheidungen.
- (5) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Einsichtnahme beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der jeweilige Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Für Prüfungen im Sinne des § 9 gelten alle Personen mit selbständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen und Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Zu Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbständige Lehrbefugnis verfügen. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Die Prüfenden benennen ggfs. die Beisitzenden. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Vorschrift des § 14 Abs. 7 S. 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw.

Prüfern gemäß § 13 Abs. 3 zu bewerten. Handelt es sich insoweit um Klausuren in Form von e-Tests oder um Prüfungen mit Multiple Choice-Aufgaben, so müssen wegen der in diesen Fällen vorverlagerten Prüfertätigkeit bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern erstellt werden. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.

- (4) Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die mindestens eine entsprechende Qualifikation für die betroffene Prüfungsleistung haben, die Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen übertragen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Anerkennung nach Absatz 1 führt zu einer Einstufung in das Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren CP ergibt.
- (4) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des jeweiligen Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.

- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt innerhalb von spätestens 3 Monaten ab dem vollständigen Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.
- (7) Die Anerkennung setzt voraus, dass an der RWTH im jeweiligen Studiengang noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades der RWTH berechtigt erscheinen lassen. Dies ist in der Regel die Erbringung der Bachelorarbeit als letzte Prüfungsleistung des jeweiligen Studienganges.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Es wird empfohlen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- (9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (10) Die Entscheidung über die Nichtanrechnung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Falls die Wiederholung einer Prüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ihr bzw. ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, wenn diese Note aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzt wurde. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur, spätestens im Termin zur Einsichtnahme zu stellen. Sollte einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten die persönliche Teilnahme am Termin zur Einsichtnahme nicht möglich sein, kann der Antrag im Termin zur Einsichtnahme auch durch eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 Abs. 6 entsprechend. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (3) Die wiederholte Bachelorarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Wiederholungstermine von Klausuren können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung über das CMS darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, so ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen sicherzustellen, dass die Einzelleistungen mit einer zu beschreibenden Gewichtung anteilig in die Modulnote eingehen.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können. Ist ein Modul in einem Fach endgültig nicht bestanden, ist einmalig ein Fachwechsel möglich. Das gilt nicht für das Bildungswissenschaftliche Studium.
- (7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls aus dem Bildungswissenschaftlichen Studium notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können, wenn ein Fachwechsel im Sinne des Absatz 5 nicht mehr möglich ist oder wenn die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (8) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass frei wählbare Module eines Studiengangs ersetzt werden, solange dies der jeweilige Modulkatalog zulässt. Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfach, Nebenfach) eines Studiengangs kann nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung gewechselt werden.

§ 18

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das Attest gilt grundsätzlich für den gesamten Tag bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts zwischen zwei für den gleichen Tag angesetzten Prüfungen muss das ärztliche Attest das Datum und die genaue Uhrzeit der ärztlichen Untersuchung ausweisen. Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsunfähigkeit erst nach Antritt der Prüfung geltend, muss das Attest die Uhrzeit und das Datum dokumentieren. Darüber hinaus muss von der Ärztin bzw. dem Arzt bestätigt

werden, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor bzw. während der Prüfung festgestellt werden konnte.

- (4) Atteste sind unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen. Sie müssen spätestens am dritten Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin beim ZPA vorliegen. Die Einreichung nach Bekanntgabe der Noten ist in der Regel als verspätet anzusehen. Ein verspätetes Attest wird als Antrag auf einen nachträglichen krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungsversuch gewertet, über den der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attests trägt die Hochschule.
- (6) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Wird bei Klausuren ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, die Feststellung des Datums und der Uhrzeit sowie die Art des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift des bzw. der Aufsichtsführenden zu dokumentieren. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (8) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 7 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 19

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums
 3. der Bachelorarbeit und ggf. dem Bachelorvortragskolloquium sowie
 4. einem Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von drei Monaten bei dem Studium des Fachs Englisch, Französisch oder Spanisch gem. § 11 Abs. 7 S. 2 LABG.

Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan der fachspezifischen Prüfungsordnungen orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 90 CP erreicht sind und in dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, die in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung angegebenen Mindestanzahl an CP sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Leistungen nachgewiesen sind.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in einem der beiden Fächer zu schreiben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH im jeweiligen Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor, sowie aufgrund entsprechender Regelung des zuständigen Prüfungsausschusses durch habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Professoren und Gastprofessorinnen bzw. Professoren ausgegeben und betreut werden. Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Personen mit selbständiger Lehrbefugnis mit der Ausgabe und Betreuung beauftragen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses außerhalb der am jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultät oder Fachgruppe bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen ausgegeben und betreut wird. Externe Betreuer können nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu Zweitprüfern bestellt werden. Weitere Einzelheiten regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt die Aufgabenstellung einer Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, in welcher Sprache die Bachelorarbeit abgefasst werden kann. In der Regel kann sie im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichend davon können die fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst werden kann, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Sie bzw. er kann hierbei durch das ZPA unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sowie die Aufgabenstellung sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe der Aufgabenstellung werden die bzw. der Erstprüfende und die bzw. der Zweitprüfende durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend vier Monate. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten mit einem den dafür vergebenen CP äquivalenten Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsversuch ist dies jedoch nur dann möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ausnahmsweise kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (8) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorgesehen werden, dass die Ergebnisse Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorvortragsskolloquiums zu präsentieren sind. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 9 Abs. 12 entsprechend. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass das Bachelorvortragsskolloquium vor Abgabe der Bachelorarbeit abgehalten werden kann.
- (9) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 CP. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung eines gegebenenfalls vorgesehenen Bachelorvortragsskolloquiums erfolgen. Sieht die fachspezifische Prüfungsordnung ein Bachelorvortragsskolloquium im Sinne von Absatz 8 vor, so wird dieses benotet und geht mit einer Gewichtung von bis zu 2 der 10 CP in die Note der Bachelorarbeit ein. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. In der Regel sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden; zusätzlich kann die Einreichung auf einem Datenträger als PDF vorgesehen werden. Fester Bestandteil der gebundenen Exemplare muss die schriftliche eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Aufgabenstellung ausgegeben hat. Die Bachelorarbeit stellt in der Regel die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note kann von den Werten des § 13 Abs. 1 abweichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, so findet die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Anwendung.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit hat – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 – spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt die Begutachtung und Bewertung nicht fristgerecht, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.

§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Bei dem Studium des Fachs Englisch, Französisch oder Spanisch ist die Bachelorprüfung zudem erst bestanden, wenn der gem. § 11 Abs. 7 S. 2 LABG erforderliche Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von drei Monaten absolviert wurde. Mit Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bachelorstudium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Benotung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die die Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch der Titel der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit zwei Dezimalstellen angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, in der die Bachelorarbeit geschrieben wurde, und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.
- (6) Ist die Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 6 endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag an das ZPA einen Notenspiegel über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw.

der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die zuständige Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich für die Einsichtnahme durch eine entsprechend schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit eingeräumt werden. Die Einsichtnahme muss bei einer Klausurdauer bis 60 Minuten mindestens 10 Minuten, bei einer Klausurdauer von mehr als 60 Minuten bis 120 Minuten mindestens 20 Minuten, und bei einer Klausurdauer von mehr als 120 Minuten mindestens 30 Minuten betragen. Die genaue Zeit wird in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Es ist sicherzustellen, dass die Korrekturen angemessen erklärt werden können.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat keinen Anspruch auf die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder Fotos der Prüfungsakten im Rahmen der Einsichtnahme. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt hiervon unberührt.

§ 26

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung, in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung, tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der RWTH eingeschrieben sind.
- (3) Solange im Hinblick auf § 9 Abs. 6 S. 8 in den fachspezifischen Prüfungsordnungen noch keine entsprechende Regelung getroffen worden ist, gilt, dass eine Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt wird.
- (4) Die Regelung des § 13 Abs. 12 S. 1 findet erst Anwendung, wenn und soweit in den fachspezifischen Prüfungsordnungen entsprechende Regelungen getroffen worden sind. Bis dahin bleibt in jedem Unterrichtsfach bzw. in jeder beruflichen Fachrichtung die jeweils eine Modulnote aus einer in den fachspezifischen Prüfungsordnungen vorgegebenen Liste auf Antrag an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden werden.
- (5) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Zentrumsrates vom 01.07.2015 und des Eilbeschlusses der Vorsitzenden des Zentrumsrates von 16.07.2015 sowie des Beschlusses des Senats vom 16.07.2015.

Für der Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

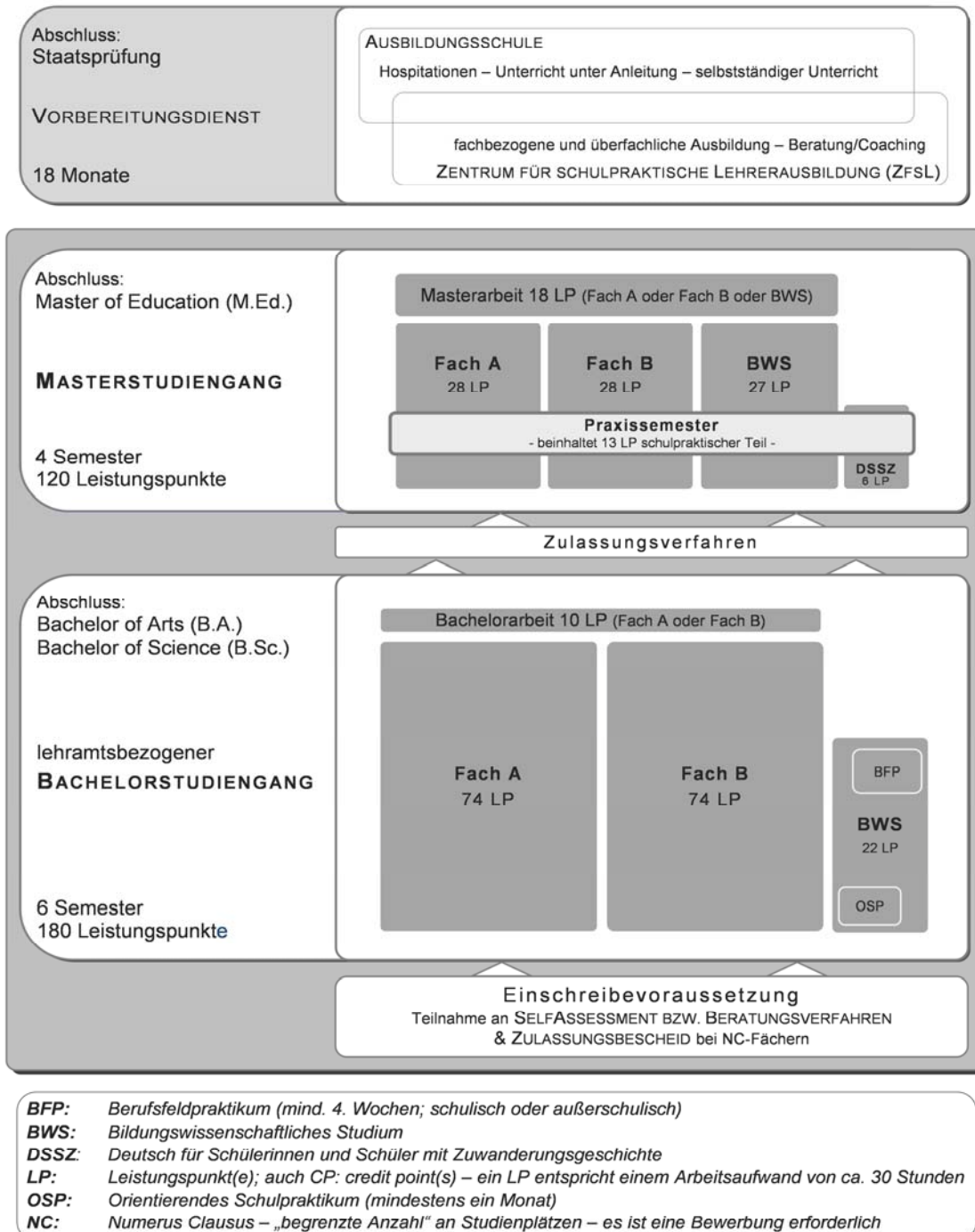
Aachen, den 23.07.2015

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage 1a

Struktur der Lehramtsausbildung

Studiengangmodell I – gleichgewichtet



Zur Lehramtsausbildung gehört ein Eignungspraktikum (keine Zugangsvoraussetzung für das Lehramtsstudium):

- 20 Tage Umfang
- in Verantwortung der Schule
- empfohlen vor Studienbeginn
- Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst
- Informationen und Bewerbung:

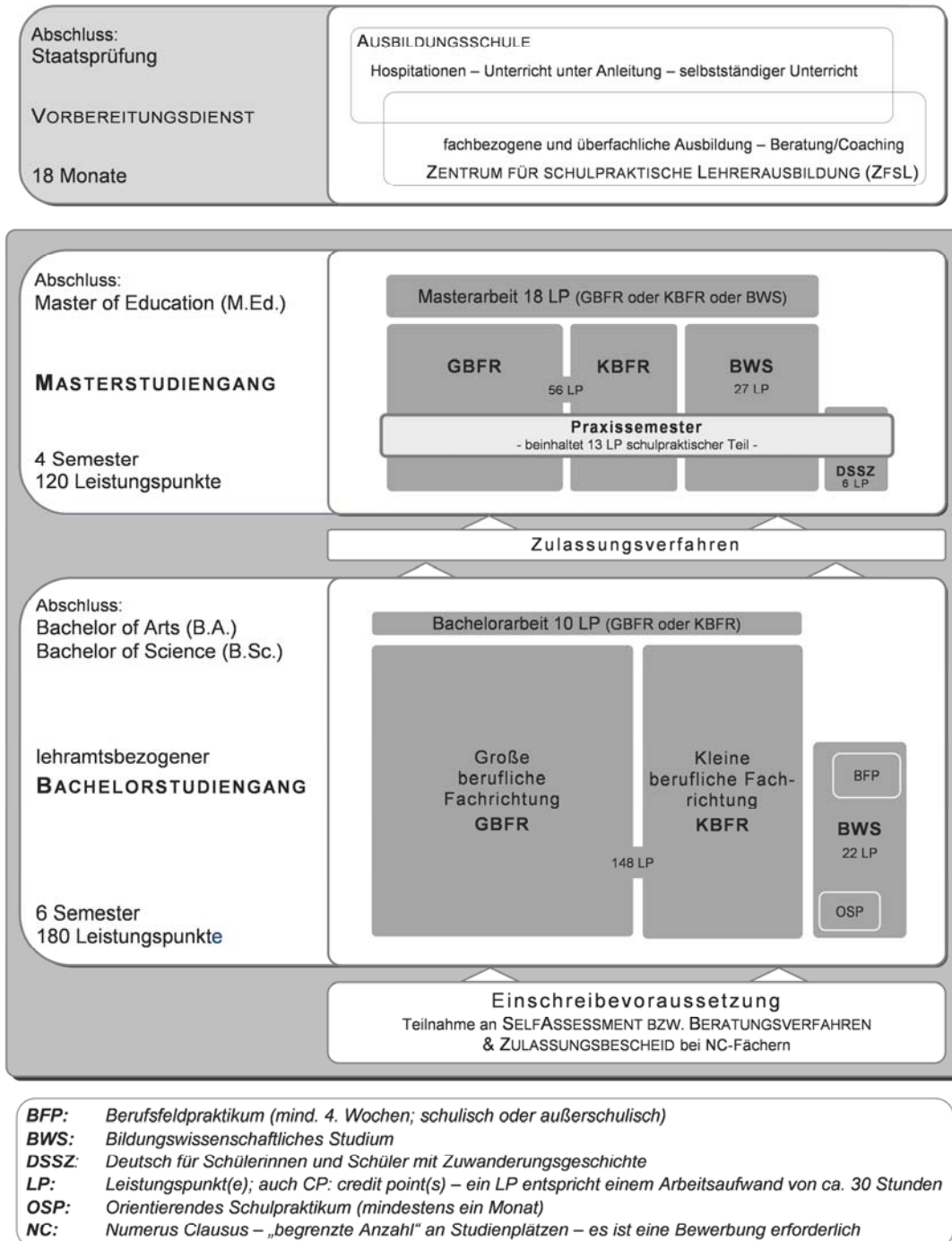
www.elise.nrw.de

Für das Lehramt an Berufskollegs ist beim Einstieg in den Vorbereitungsdienst eine fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten nachzuweisen (der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet sein).

Anlage 1b

Struktur der Lehramtsausbildung

Studiengangmodell II – ungleichgewichtet



Zur Lehramtsausbildung gehört ein Eignungspraktikum (keine Zugangsvoraussetzung für das Lehramtsstudium):
 → 20 Tage Umfang
 → in Verantwortung der Schule
 → empfohlen vor Studienbeginn
 → Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst
 → Informationen und Bewerbung:
www.elise.nrw.de

Für das Lehramt an Berufskollegs ist beim Einstieg in den Vorbereitungsdienst eine fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten nachzuweisen (der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet sein).